

Sitzung vom 7. Februar 2001

177. Anfrage (Bekämpfung der Drogenszene in den Stadtkreisen 4 und 5)

Kantonsrat Alfred Heer, Zürich, hat am 27. November 2000 folgende Anfrage eingereicht:

Bekanntlich tritt ab 1. Januar 2001 «Urban Kapo» in Kraft. Dabei gehen 168 Stellen der Stadtzürcher Kriminalpolizei an die Kantonspolizei. Hinter dem Entscheid, «Urban Kapo» einzuführen, stehen der Regierungs- und der Stadtrat von Zürich. Trotz der Tatsache, dass die Stadtzürcher Regierung hinter dem Projekt «Urban Kapo» steht, haben hohe städtische Polizeioffiziere an einer Medienkonferenz vom 7. November 2000 die Meinung vertreten, dass die Bekämpfung der Sittlichkeits- und Jugendkriminalität gegenüber der Bekämpfung des Drogenhandels auf der Gasse den Vorrang habe. In informellen Gesprächen wird von massgebenden städtischen Polizeibeamten dramatisiert, dass der Drogenhandel ab 1. Januar 2001 nicht mehr wirksam bekämpft werden kann. Verschiedene Personen aus allen politischen Lagern in den beiden betroffenen Stadtkreisen 4 und 5 haben bedauernswerterweise bereits dieses Jahr die Feststellung machen müssen, dass sich die Drogenszene wieder ausbreitet, wohl wissend, dass dies mit «Urban Kapo» überhaupt keinen Zusammenhang hat. Beide Quartiervereinspräsidenten sind über die zurzeit labile Situation beunruhigt. Die Bevölkerung der Stadtkreise 4 und 5 ist über die Aussagen der städtischen Polizeioffiziere zu Recht beunruhigt. Wohl hat Frau Stadträtin Maurer die Aussagen ihrer Polizeibeamten relativiert und zugesichert, dass man den Drogenhandel nach wie vor bekämpfen wird. Trotzdem befürchten, zu Recht oder Unrecht bleibe dahingestellt, die Bewohnerinnen und Bewohner in den betroffenen Gebieten, dass die städtischen Polizeioffiziere aus einer Trotzhaltung heraus und zum Beweis, dass «Urban Kapo» nichts Gutes ist, die Situation schlittern lassen. Der berechtigte Verdacht ist vorhanden, dass zu Lasten der Wohnbevölkerung in den Stadtkreisen 4 und 5 ein politisches Süppchen gekocht wird. Mit anderen Worten vermuten breite Teile der Wohnbevölkerung der Stadtkreise 4 und 5 dafür missbraucht zu werden, damit die Stadt Zürich eine höhere Abgeltung für die Ortspolizei vom Kanton erhält, indem das Kommando der Stadtpolizei droht, nicht mehr über genügend Polizeibeamte für die aktive Bekämpfung der Drogenszene zur Verfügung haben. Die Bevölkerung in den Stadtkreisen 4 und 5 ist verunsichert, sind doch, zwar jetzt in anderer Uniform, immer noch gleich viele Polizeibeamte vorhanden. Es ist für die Anwohner der bekannten Drogenszenen deshalb unlogisch, wieso bei gleich vielen Polizeibeamten eine Verschlechterung eintreten soll.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat höflich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird der Kanton ein besonderes Augenmerk auf die Drogenszenen in der Stadt Zürich und hier besonders in den Stadtkreisen 4 und 5 werfen?
2. Ist der Kanton Zürich bereit, sich gegen eine weitere Ausweitung der Drogenszene aktiv einzusetzen, wenn festgestellt wird, dass die Stadtpolizei ihren Auftrag nicht mehr erfüllen kann?
3. Welche finanziellen Forderungen stellt die Stadt Zürich an den Kanton bezüglich einer erweiterten Abgeltung der ortspolizeilichen Aufgaben? Sind konkrete Zahlen seitens des Finanzvorstandes der Stadt Zürich Willy Küng gegenüber dem Regierungsrat genannt worden?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Alfred Heer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Zusammenführung der spezialisierten Dienste der städtischen Kriminalpolizei mit der Kriminalpolizei der Kantonspolizei führte zu einer neuen Aufgabenteilung zwischen der

Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich. Der Regierungsrat hat zu dieser neuen Aufgabenteilung und zum positiven Zusammenhang mit dem neuen Regionenmodell der Kantonspolizei bereits in Beantwortung einer Anfrage am 15. November 2000 Stellung genommen (KR-Nr. 270/2000). Während sich die Kriminalpolizei der Kantonspolizei seit Beginn dieses Jahres im ganzen Kantonsgebiet grundsätzlich mit sämtlichen Fällen zu befassen hat, die einen besonderen Ermittlungsbedarf aufweisen, hat die Stadtpolizei Zürich im Stadtgebiet vorab für die polizeiliche Grundversorgung zu sorgen. Zu diesem Zweck verfügt sie nach wie vor über diejenigen Mittel, die sie zur selbstständigen und abschliessenden Bear-

beitung all jener Fälle braucht, bei denen keine spezialdienstliche Ermittlung notwendig ist und die zur Bewältigung stadtspezifischer Sicherheitsprobleme notwendig sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Konzentration der Kräfte, die sowohl der Kantonspolizei wie auch der Stadtpolizei Zürich zugute kommt, zu einer Schmälerung der Sicherheit in der Stadt Zürich führen sollte. Vielmehr ist die neue Aufgabenteilung gerade darauf ausgerichtet, dass die Stadtpolizei Zürich die Mittel behält, die zur Bewältigung stadtspezifischer Sicherheitsprobleme wie Betäubungsmittelszene, Jugendprobleme und Milieuproblematik notwendig sind. Entwicklungen und Veränderungen in diesen Szenen kann die Stadtpolizei Zürich dadurch gezielt beobachten, sie kann notwendige Schritte sofort einleiten und sie hat innerhalb dieser Aufgabenbereiche die erforderliche Handlungsfreiheit. Vor diesem Hintergrund sowie auf Grund der Tatsache, dass sich – gesamthaft betrachtet – die Zahl der in der Stadt Zürich tätigen Polizeikräfte per 1. Januar 2001 nicht verringert hat, sind Befürchtungen, der Drogenhandel in der Stadt Zürich könne seit Umsetzung der neuen Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich weniger wirksam bekämpft werden, fehl am Platz. Dies gilt umso mehr, als auch die kantonale Strafuntersuchungsbehörde der Verfolgung der städtischen Drogendelinquenz ebenfalls die erforderliche Aufmerksamkeit widmet, was die bereits erfolgte Schaffung der auf die Verfolgung von Betäubungsmitteldelikten und Straftaten der organisierten Kriminalität spezialisierte Bezirksanwaltschaft (BAK II) beweist. Bei dieser Konstellation liegen nunmehr die Voraussetzungen für zusätzliche Synergien zwischen den Strafuntersuchungsbehörden und den entsprechenden Spezialeinheiten sowohl des städtischen wie auch des kantonalen Polizeikorps mit den je verschiedenen Aufgabenbereichen vor.

Für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum hat gemäss §74 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) nach wie vor in erster Linie die Stadtpolizei zu sorgen. Da mit der Entstehung oder Ausweitung einer Drogenszene erfahrungsgemäss die Gefahr einer Steigerung der übrigen Kriminalität im betroffenen Gebiet einhergeht, besteht sowohl auf Gemeinde- wie aber auch auf Kantons-ebene ein grosses Interesse an der erfolgreichen Bekämpfung der Drogenszenen in der Stadt Zürich. Aus diesem Grund sind die Fahndungskräfte der Kantonspolizei täglich gerade auch in den Kreisen 4 und 5 der Stadt Zürich tätig, und die Kantonspolizei wäre denn auch bereit, die Stadtpolizei Zürich in besonderen Lagen und auf entsprechendes Ersuchen hin nach Kräften zusätzlich zu unterstützen.

In finanzieller Hinsicht ergibt sich, dass mit Einführung der neuen Aufgabenteilung zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich die Höhe der Abgeltung für die Sonderlasten der Stadt Zürich neu zu berechnen ist. Es ist davon auszugehen, dass der unter dem Begriff Ortspolizei auszurichtende Beitrag eine gewisse Erhöhung erfahren wird, weil die Stadtpolizei Zürich seit dem 1. Januar 2001 mit den ihr verbleibenden Teilen der Kriminalpolizei Aufgaben erfüllt, die seitens des Kantons nicht zu den spezialisierten kriminalpolizeilichen Tätigkeiten gezählt werden. Bei Festlegung der Höhe der zukünftig zu entrichtenden Abgeltung wird im Wesentlichen auf die derzeit in den Grundzügen vorhandene, im Detail jedoch noch nicht ausgearbeitete Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich abzustellen sein. Sicherzustellen ist, dass seitens des Kantons keine Kosten abgegolten werden, deren Entstehung mit der Erfüllung von Aufgaben zusammenhängt, die gemäss neuer Aufgabenteilung von der Kantonspolizei wahrgenommen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi